

Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung Gehren der Stadt Strasburg

Begründung

Anlage 1	Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung
----------	---------------------------------------

Stand:

Mai 2022

Auftraggeber:

Stadt Strasburg (Um.)
Die Bürgermeisterin
Schulstraße 1
17335 Strasburg

Planverfasser:

Planungsbüro Trautmann
Walwanusstraße 26
17033 Neubrandenburg
Tel.: 0395-5824051
Fax: 0395-36945948
info@planungsbuero-trautmann.de

Inhalt

1. Rechtsgrundlagen	3
2. Lage und Umfang des Satzungsgebietes	4
3. Beschreibung des Plangebietes	4
4. Planungsanlass und Planungsziel	4
5. Gegenwärtiges Planungsrecht und Bindungen für die Planung	5
6. Planinhalt und Festsetzungen	6
6.1 Art und Maß der baulichen Nutzung	6
6.2 Überbaubare Grundstücksflächen, Baugrenze	6
6.3 Erschließung	7
6.4 Ver- und Entsorgung	7
6.5 Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und..... zur Entwicklung von Natur und Landschaft	7
7. Nachrichtliche Übernahmen	7
7.1 Landschaftsschutzgebiet	7
7.2 Naturpark	8
7.3 Baudenkmale	8
8. Hinweise	8
8.1 Bodendenkmale	8
8.2 Untere Verkehrsbehörde	9
8.3 Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde	9
8.4 Untere Wasserbehörde	9
8.5 Zweckverband für Wasserver- und Abwasserentsorgung Strasburg	10
8.6 E.DIS Netz GmbH	10
8.7 Deutsche Telekom AG	11

1. Rechtsgrundlagen

Die Ergänzungssatzung basiert u. a. auf nachfolgenden Rechtsgrundlagen:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2022 (BGBl. I S. 674) geändert worden ist,
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist,
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S.

58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.

2. Lage und Umfang des Satzungsgebietes

Der Geltungsbereich der Klarstellungssatzung umfasst den Innenbereich nördlich der Kirche des Ortsteils Gehren und hat eine Größe von 0,4 ha. Er erstreckt sich auf Teile der Fluren 7 und 9 der Gemarkung Gehren.

Der einzubeziehende Bereich befindet sich nördlich des Dorfkerns und umfasst die Gemarkung Gehren, Flur 7, Flurstücke: 20/4, 20/8 (teilweise), 20/9 (teilweise), 20/10, 21/2 (teilweise), 21/6, 21/9 (teilweise), 21/10 (teilweise), 21/11 und 23 (teilweise) sowie Flur 9 Flurstück 45 (teilweise).

Der Geltungsbereich der Einbeziehung wird wie folgt umgrenzt:

- Im Norden: durch angrenzende Wohnbebauung (Gehren 52) (Flur 7 Flurstück 20/5),
- im Osten: durch Straße Gehren (Flur 7 Flurstücke 20/6, 21/8 und 24/4 sowie Flur 9 Flurstück 77/4),
- im Süden: durch Wohnbebauung (Gehren 45) (Flur 9 Flurstück 45) und
- im Westen: durch Gärten und Intensivgrünland Flur (Flur 7 Flurstücke 20/8, 20/9, 21/9, 21/10 und 23 sowie Flur 9 Flurstück 45).

3. Beschreibung des Plangebietes

Der Geltungsbereich der Einbeziehung befindet sich nördlich des Ortskerns von Gehren. Er ist teilweise unbebaut, da die beiden Wohnblöcke, die sich früher auf diesem Standort befunden haben, bereits abgerissen sind. Der nördliche Teil ist mit zwei Eigenheimen (Gehren 51 und 51a) bebaut. Prägend ist die Wohnnutzung, Gehren 45, 47, 48, 51, 51a und 52.

Der Standort grenzt im Süden an den Ortskern und besteht vorrangig aus Intensivgrünland, ruderaler Staudenflur und Wohngebäuden. Angrenzend an den Geltungsbereich der Einbeziehung befindet sich die Dorfstraße Gehren, welche das Gebiet verkehrlich erschließt. Hier liegen u.a. Stromleitungen. Die Trink- und Schmutzwasserleitung liegen teilweise im privaten Bauraum. Die Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom AG liegen auch teilweise im Einbeziehungsbereich.

Der Einbeziehungsbereich beinhaltet keine geschützten Biotop aber einen nach § 18 NatSchAG M-V geschützten Baum (Ahorn).

4. Planungsanlass und Planungsziel

Planungsziel der vorliegenden Einbeziehungssatzung ist die Ausweisung von Bauflächen für Wohnungsbau im Ortsteil Gehren.

Die Stadt Strasburg kann derzeit der Nachfrage nach Wohnungsbaugrundstücken im Ortsteil Gehren nicht entsprechen.

Die Stadt beabsichtigt einen etwa 8000 m² große Fläche, in den im Zusammenhang bebauten Bereich einzubeziehen. Hier können ca. 3 neue derzeit unbebaute Standorte ausgewiesen werden. Durch die vorhandene Erschließung und eine sinnvolle bauliche Nutzung unter Berücksichtigung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung des Ortes kann dies planungsrechtlich gesichert werden.

Um den nun geplanten Bauabsichten gerecht werden zu können, ist es notwendig, für die geplanten Standorte im Außenbereich Baurecht über eine Einbeziehungssatzung zu schaffen.

5. Gegenwärtiges Planungsrecht und Bindungen für die Planung

Die Stadt Strasburg hat einen Flächennutzungsplan vom 08.06.2016.

In diesem ist der Bereich der Einbeziehungssatzung als Außenbereich dargestellt.

Abbildung 1: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan



Der Standort des Einbeziehungsbereich grenzt im Süden an den im Zusammenhang bebauten Ortsteil an.

Durch die Einbeziehung des Planbereichs in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil erfährt der vorhandene Siedlungsbereich eine sinnvolle und maßvolle Ergänzung.

Voraussetzung für die Aufstellung einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 ist, dass sie mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar ist. Dies ist der Fall, da der Bereich durch die vorhandene Bebauung in der Dorfstraße Gehren hinreichend geprägt ist. Die direkt benachbarte Bebauung sind Wohngebäude. Mit der Satzung wird Baurecht für weitere Wohnbebauung geschaffen. Beim Standort ist die angrenzende Bebauung als Wohngebiet einzustufen, sodass die Stadt in diesem Fall davon ausgeht, dass weitere 3 Wohnhäuser entstehen können.

Die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, wird nicht begründet.

Nach § 34 Abs. 5 Nr. 3 ist eine weitere Voraussetzung für die Aufstellung der Satzung, dass keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB bestehen, also keine Schutzgebiete tangiert oder beeinträchtigt werden.

Zusammen mit den Schutzgebieten nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, den FFH-Gebieten, bilden die besonderen Vogelschutzgebiete das europäische Schutzgebietsnetz Natura 2000.

Das nächstgelegene FFH-Gebiet (DE 2348-301 „Galenbecker See“, Arten: Europäischer Biber, Steinbeißer, Goldener Scheckenfalter, Sumpf-Glanzkräuter, Fischotter, europäischer Schlammpeitzger, Schmale Windelschnecke, Bauchige Windelschnecke) ist vom Standort circa 800 m entfernt. Anhaltspunkte für die Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebietes bestehen aus diesem Grunde nicht.

Das Special protection area (SPA), speziell nach Vogelschutzrichtlinie (SPA 60 „Landgraben, Galenbecker und Putzärer See“; Arten: Kranich, Eisvogel, Wachtelkönig, Neuntöter, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Sperbergrasmücke, Weißstorch) hat einen Abstand von circa 450 m zum Planbereich. Anhaltspunkte für die Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebietes bestehen aus diesem Grunde nicht.

Es ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten, dass das Wohnungsbauvorhaben aufgrund der verwendeten Stoffe (Seveso III) störanfällig sind. Die Planung steht nicht im Verdacht, Katastrophen oder schwere Unfälle auszulösen.

Das Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern hat in der landesplanerischen Stellungnahme vom 28.03.2022 bestätigt, dass die Klarstellungs- und Abrundungssatzung mit den Zielen der Raumordnung vereinbar ist.

6. Planinhalt und Festsetzungen

6.1 Art und Maß der baulichen Nutzung

Die Zulässigkeiten von Vorhaben im Geltungsbereich der Einbeziehungssatzung regeln sich nach § 34 Abs. 1 und 2 BauGB. Die Zulässigkeiten werden so geregelt, dass sich die Vorhaben nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen.

Daher werden keine Festsetzungen zur Art und zum Maß der baulichen Nutzung getroffen. Die prägende Bebauung wird als allgemeines Wohngebiet eingestuft. Die prägenden Gebäude sind alle eingeschossig.

6.2 Überbaubare Grundstücksflächen, Baugrenze

In der Einbeziehungssatzung wird mit Hilfe der Baugrenze die Lage und Größe der überbaubaren Grundstücksfläche definiert. Die seitliche Baugrenze für die Flurstücke, bei denen Wohnbebauung vorgesehen ist, befindet sich im Abstand von 3 m zur Flurstücksgrenze der angrenzenden Wohnbebauung Gehren 45 und Gehren 52. Die vordere Baugrenze orientiert sich an der Lage der bestehenden Hauptgebäude der bereits existierenden Wohnbebauung Gehren 45 und Gehren 51a bzw. für die Flurstücke 20/8 und 45.

Das Baufeld hat eine Tiefe von 18 m.

6.3 Erschließung

Wegen der Wirkung der Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB, Flächen zum unbeplanten Innenbereich zu erklären, ist für Vorhaben die gesicherte Erschließung Voraussetzung für das Verfahren.

Die Dorfstraße Gehren erschließt den Standort verkehrlich.

6.4 Ver- und Entsorgung

Die versorgungstechnische Erschließung des Standortes der Einbeziehungssatzung ist durch das Vorhandensein der Hauptversorgungsleitungen (Stromkabel, Gasleitung, Trinkwasser) sowie Abwasser in der Dorfstraße Gehren gesichert.

6.5 Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Insgesamt 9.135 Eingriffsflächenäquivalente sind durch Realkompensation oder den Kauf von Ökopunkten zu decken. Der Nachweis der Deckung von 2 Eingriffsflächenäquivalenten pro erworbener Grundstücksfläche durch Realkompensation ist der uNB durch den Bauherrn mittels einer Berechnung der Maßnahme gemäß HzE nachzuweisen. Ökopunkte sind bei Ökokonten in der Landschaftszone „Höhenrücken und Mecklenburgische Seenplatte“ oder bei Nichtverfügbarkeit in der Landschaftszone „Rückland der Mecklenburgischen Seenplatte“ zu erwerben. Durch Kauf von 2,0 Ökopunkten je Quadratmeter erworbene Fläche ist das Kompensationsdefizit zu decken. Der Reservierungsbescheid ist mit dem Bauantrag vorzulegen. Möglich wäre die Verwendung folgender Ökokonten:

Das ca. 8 km südöstlich gelegene Konto VG-038 „Extensivlandschaft Klein Spiegelberg“ (Herr Björn Schwake, Tel.: 0385 59587948/ 0160 9784 5202, E-Mail: b.schwake@flaechenagentur.de).

Das ca. 12 km südöstlich gelegene Konto VG-018 „Obstsortensammlung Waldeshöhe“ (Herr Björn Schwake, Tel.: 0385 59587948/ 0160 9784 5202, E-Mail: b.schwake@flaechenagentur.de).

7. Nachrichtliche Übernahmen

7.1 Landschaftsschutzgebiet

Der Geltungsbereich der Klarstellungssatzung, sowie der Geltungsbereich der Einbeziehungssatzung befinden sich im Landschaftsschutzgebiet (L30b) „Brohmer Berge / Rosenthaler Staffel“.

Mit Schreiben vom 19.05.2022 hat die untere Naturschutzbehörde der Stadt Strasburg von dem Bauverbot im Landschaftsschutzgebiet „Brohmer Berge/Rosenthaler Staffel“ (LSG 30b) für die Fassung der Klarstellungs- und Abrundungssatzung Gehren eine Befreiung erteilt.

7.2 Naturpark

Der Geltungsbereich der Klarstellungssatzung, sowie der Geltungsbereich der Einbeziehungssatzung befinden sich im Naturpark (NP 6) „Am Stettiner Haff“.

7.3 Baudenkmale

In Geltungsbereich der Klarstellungssatzung gibt es ein Baudenkmal:

- **Pos. UER 232 Wohnhaus**, Strasburg, OT Gehren, Gehren 45
(Gemarkung Gehren, Flur 9, Flurstück 45)

Der Landkreis Vorpommern-Greifswald weist in seiner Gesamtstellungnahme auf weitere Baudenkmale außerhalb des Plangeltungsbereichs hin:

- „**Pos. UER 234 Kirche**, Strasburg, OT Gehren, Gehren 25
(Gemarkung Gehren, Flur 9, Flurstück 46)
- **Pos. UER 233 Friedhof mit Mauer, 2 Portalen und Grabkreuz für 4 gefallene Soldaten**,
Strasburg, OT Gehren, Gehren 25
(Gemarkung Gehren, Flur 9, Flurstück 46)

Gemäß § 7 Abs. 2 DSchG M-V bedarf der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde, wer in der Umgebung von Denkmalen Maßnahmen durchführen will, wenn hierdurch das Erscheinungsbild oder die Substanz des Denkmals erheblich beeinträchtigt wird. Folglich ist zu prüfen, ob die geplante Maßnahme zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes der Baudenkmale führt. Für die diesbezügliche Bewertung ist die Einschätzung der Denkmalfachbehörde auf der Grundlage von Denkmalwertbeurteilungen notwendig.

Gemäß der Vereinbarung zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern und der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche, Bekanntmachung vom 03. Mai 1996 § 2 sind für Maßnahmen nach § 7 DSchG M-V die kirchlichen Bauämter zuständig. Folglich ist im vorliegenden Verfahren vor Ausführung der Maßnahme beim Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland; Rudolf-Breitscheid-Straße 32 in 17489 Greifswald das Einvernehmen hinsichtlich des Umgebungsschutzes der Baudenkmale Pos. UER 234 Kirche und Pos. UER 233 Friedhof mit Mauer, 2 Portalen und Grabkreuz für 4 gefallende Soldaten, einzuholen.“

8. Hinweise

8.1 Bodendenkmale

Der Landkreis Vorpommern-Greifswald weist in seiner Gesamtstellungnahme vom 09.03.2022 hin, dass nach gegenwärtigem Kenntnisstand im Plangeltungsbereich keine Bodendenkmale bekannt sind.

„Werden bei den Erdarbeiten Sachen, Sachgesamtheiten oder Teile von Sachen entdeckt, von denen anzunehmen ist, dass an ihrer Erhaltung gem. § 2 Abs.1 DSchG M-V ein öffentliches Interesse besteht, z.B. archäologische Funde oder auffällige Bodenverfärbungen, ist gemäß § 11 DSchG M-V die untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen. Anzeigepflicht besteht für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer und zufällige Zeugen, die den Wert des Gegenstandes erkennen. Der Fund und die Fundstelle sind in

unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmal-schutzbehörde kann im Benehmen mit dem zuständigen Landesamt die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgemäße Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert.“

8.2 Untere Verkehrsbehörde

Der Landkreis Vorpommern-Greifswald weist in seiner Gesamtstellungnahme vom 09.03.2022 hin:

„Die während des Ausbaus notwendigen Einschränkungen des öffentlichen Verkehrsraumes bzw. die notwendige Aufstellung von amtlichen Verkehrszeichen sind rechtzeitig, jedoch spätestens 14 Tage vor Baubeginn, über die bauausführende Firma beim Landkreis Vorpommern-Greifswald, Straßenverkehrsamt, zu beantragen.“

8.3 Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde

Der Landkreis Vorpommern-Greifswald weist in seiner Gesamtstellungnahme vom 09.03.2022 hin:

„Gemäß § 4 (1) der Satzung des Landkreises Vorpommern-Greifswald über die Abfallentsorgung (Abfallwirtschaftssatzung - AwS) vom 24.10.2016 besteht Anschlusspflicht an die öffentliche Abfallentsorgung. Die Anzahl und die Größe der benötigten Abfallbehälter sind gemäß § 14 der Satzung beim Landkreis Vorpommern-Greifswald anzumelden. ...

Während der Baumaßnahme auftretende Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlastverdachtsflächen (vererdete Müllkörper, Verunreinigungen des Bodens, Oberflächen- und Grundwassers, u.a.) sind der unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald (Standort Pasewalk) sofort anzuzeigen. Die Arbeiten sind gegebenenfalls zu unterbrechen.“

8.4 Untere Wasserbehörde

Der Landkreis Vorpommern-Greifswald weist in seiner Gesamtstellungnahme vom 09.03.2022 hin:

- „1. Nach § 49 (1) WHG sind Arbeiten, die so tief in den Boden eindringen, dass sie sich unmittelbar oder mittelbar auf die Bewegung, die Höhe oder die Beschaffenheit des Grundwassers auswirken können, der zuständigen Behörde einen Monat vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen. Wird nach § 49 (2) WHG dabei unbeabsichtigt Grundwasser erschlossen, ist dies der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen.*
- 2. Die Trinkwasserversorgung sowie die Abwasserentsorgung unterliegen dem zuständigen Trink- und Abwasserzweckverband / den zuständigen Stadtwerken. Die Leitungsführung ist mit dem Verband abzustimmen.*
- 3. Sollte bei den Tiefbauarbeiten teilweise eine geschlossene Wasserhaltung (Grundwasserabsenkung) erforderlich sein, so stellt dies nach § 9 WHG eine Gewässerbenutzung dar. Nach § 8 WHG bedarf die Benutzung eines Gewässers der wasserrechtlichen Erlaubnis.*

4. *Die Einleitung von Niederschlagswasser des geplanten Bauvorhabens in ein Gewässer stellt nach § 9 WHG eine Gewässerbenutzung dar. Die Benutzung eines Gewässers bedarf nach § 8 WHG einer wasserrechtlichen Erlaubnis durch die Untere Wasserbehörde.*
5. *Für die Beseitigung des auf privaten Flächen anfallenden Niederschlagswassers sind nach der Entwurfsplanung die Grundstückseigentümer zuständig.*
6. *Nach § 32 (3) LWaG M-V ist eine Benutzung des Grundwassers (Grundwasserentnahme) in den Fällen des § 46 Abs. 1 und 2 WHG anzuzeigen.*
7. *Sollten bei den Erdarbeiten Dränungen oder auch andere hier nicht erwähnte Entwässerungsleitungen angetroffen und beschädigt werden, so sind sie in jedem Falle wieder funktionsfähig herzustellen, auch wenn sie zum Zeitpunkt der Bauarbeiten trockengefallen sind. Der zuständige Wasser- und Bodenverband ist zu informieren.*
8. *Prüfpflichtige Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind gemäß § 40 Abs. 1 und 2 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) der unteren Wasserbehörde des Landkreises VG anzuzeigen. ...*
 1. *Nach § 5 WHG ist eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden und die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten.*
 2. *Niederschlagswasser soll nach § 55 WHG ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden.*
 3. *Anfallendes unbelastetes Niederschlagswasser kann daher erlaubnisfrei über eine ausreichende Sickerstrecke von mind. 1,00 m zum Mittleren Höchsten Grundwasserstand (MHGW) auf dem Grundstück versickert werden. Nach dem DWA-Regelwerk, Arbeitsblatt DWA-A 138 muss der relevante Versickerungsbereich im kf-Bereich von $1 \cdot 10^{-3}$ bis $1 \cdot 10^{-6}$ m/s liegen.*
 4. *Sind Versickerungsanlagen, wie Mulden oder ähnliches geplant, sind diese so herzurichten, dass Nachbargrundstücke nicht nachteilig beeinträchtigt werden.*
 5. *Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist besondere Vorsicht geboten. Im Falle einer Havarie mit wassergefährdenden Stoffen ist unverzüglich die zuständige untere Wasserbehörde zu benachrichtigen.“*

8.5 Zweckverband für Wasserver- und Abwasserentsorgung Strasburg

Der Zweckverband für Wasserver- und Abwasserentsorgung Strasburg weist in seiner Stellungnahme vom 08.02.2022 auf die Lage von Trinkwasser- und Schmutzwasserleitungen teilweise im privaten Bauraum im Plangeltungsbereich hin.

„Bei einer geplanten Überbauung ist eine kostenpflichtige Umverlegung möglich.

Niederschlagsentwässerung

In der Ortslage Gehren betreibt der Zweckverband Strasburg keine Niederschlagsentwässerungsanlagen. Die Ableitung ist entweder individuell auf dem Grundstück, in eine vorhandene Vorflut oder in gemeindeeigene Anlagen zu sichern. Eine Einleitung von Regen- und Drainagewasser in die Schmutzwasserkanalisation wird nicht genehmigt.“

8.6 E.DIS Netz GmbH

Die E.DIS Netz GmbH weist in ihrer Stellungnahme vom 14.03.2022 auf Niederspannungskabel im Plangeltungsbereich hin. Diese werden teilweise auch im Geltungsbereich der Einbeziehungssatzung und teilweise im öffentlichen Straßenraum vermutet.

„Im Rahmen vorhabenkonkreter Planungen halten wir deshalb eine Rücksprache mit uns für erforderlich. ...

Zu konkreten Vorhaben setzen Sie sich bitte mindestens 14 Tage vor Baubeginn mit uns in Verbindung. Wir werden Ihnen die erforderlichen Unterlagen zum Anlagenbestand zusenden.

Für den Anschluss von Neukunden werden unsere Niederspannungsnetze entsprechend der angemeldeten Leistung und der jeweils geforderten Versorgungssicherheit ausgebaut bzw. erweitert und gegebenenfalls neue Transformatorenstationen errichtet.“

8.7 Deutsche Telekom AG

Der Deutsche Telekom Technik GmbH weist in ihrer Stellungnahme vom 21.01.2022 auf Telekommunikationslinien im Plangeltungsbereich hin. Diese liegen teilweise auch im Geltungsbereich der Einbeziehungssatzung.

„Im betroffenen Plangebiet sind Telekommunikationslinien (TK-Linien) der Deutschen Telekom AG, Telekom Deutschland GmbH vorhanden, die ggf. im Zuge Ihrer Planung gesichert werden müssen.

Die Kostenübernahme für Sicherung der TK-Linien regelt sich für jeden Einzelfall nach dem Telekommunikationsgesetz (Drittveranlassung, Kostenpflicht Vorhabeträger).

Zur telekommunikationstechnischen Versorgung der neu zu errichtenden Gebäude ist durch die Deutsche Telekom AG, Technik GmbH evtl. die Verlegung neuer TK-Linien erforderlich.

...

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen an TK-Linien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) jederzeit der ungehinderte Zugang zu vorhandenen Telekommunikationslinien möglich ist.

Es ist deshalb erforderlich, dass sich die bauausführende Firma 2 Wochen vor der Bauausführung über die Lage der vorhandenen Telekommunikationslinien bei der Deutschen Telekom Netzproduktion GmbH, TNL Ost, Rs PTI 23, Am Rowaer Forst 1, 17094 Burg Stargard, informiert.“

Strasburg,

Die Bürgermeisterin

Siegel